

32. Was ist unter der Amts- und Berufspflicht in §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s zu verstehen?

Vgl. Bd. 1 Nr. 104.

I. Straffenat. Ur. v. 2. Dezember 1880 g. S. Rep. 2960/80.

I. Landgericht Jessau.

Aus den Gründen:

„Wenn der §. 230 St.G.B.'s eine höhere Strafbarkeit der durch schuldbar unterlassene Aufmerksamkeit herbeigeführten Körperverletzung da statuiert, wo eine besondere Pflicht zu derselben im Amte, Gewerbe oder Beruf begründet war, so liegt ihm dabei der Gedanke zu Grunde, daß mit der durch die Berufungsausübung gegebenen größeren Einsicht in die Gefahr auch die Verpflichtung zur Anwendung größerer Vorsicht wächst. Diese Rücksicht findet ihren Platz bei jedem Berufe, dessen Ausübung eine Gefahr in sich birgt, sie schließt die von der Revision gewollte Beschränkung auf solche Berufsarten aus, welche eine besondere Ausbildung oder Kunstfertigkeit zur Voraussetzung haben, und findet ihren Ausdruck in der ganz allgemeinen Fassung: Amt, Beruf oder Gewerbe. Es kommt danach nicht in Betracht, ob, wie die Revision bestreitet, die Fuhrwerker einen besonderen Stand bilden oder zur Kategorie der Arbeiter gehören; auch ein Handarbeiter kann als zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet erscheinen, wenn die Art seiner Handarbeit eine Gefahr für die körperliche Integrität anderer mit sich bringt, und das angefochtene Urteil konnte ohne Rechtsirrtum feststellen, daß dem Angeklagten als einem das Fuhrgeschäft gewerbsmäßig Betreibenden und als Fuhrknecht von Beruf die besondere Pflicht oblag, in Ortsstraßen nicht allzu rasch, nicht zu nahe am Straßenrande und nicht ohne Ausblick auf die Fahrbahn sein Gespann zu leiten.“